

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Domnowski Inkasso GmbH, Hamm

- Forderungsschutzbrief -

I Allgemeines

- Das Inkassounternehmen Domnowski Inkasso GmbH, nachfolgend DIG genannt, führt für den Auftraggeber das Inkasso voraussichtlich unbestrittener Forderungen durch.
- DIG führt die Aufträge des Auftraggebers nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen durch. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung durch DIG gelten als nicht getroffen.
- Bei Übernahme und Durchführung aller Aufträge haftet DIG lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich stets zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, behält sich DIG vor, Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken für offene Kontokorrentkredite berechneten Zinssatzes - mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozent über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank - zu berechnen.
- Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist dieser zum sofortigen Ausgleich sämtlicher in den laufenden Verfahren bis dahin angefallenen Kosten (Inkassokosten, Rechtsanwalts-, Gerichts-, und Vollstreckungskosten) verpflichtet.

II Pflichten des Inkassoauftraggebers

- Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung vom Auftraggeber weder unmittelbar noch mittelbar bearbeitet werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitigen Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein, soweit nicht im Einzelfall mit dem Auftraggeber abgestimmt. Bei Zuwiderhandlung werden die vereinnahmten Inkassokosten oder Erfolgsprovisionen bei der Langzeitüberwachung nebst Auslagen, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, fällig.
- Zahlungseingänge und wesentliche Vorkommnisse sind DIG unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche nach Übergabe an die DIG beim Auftraggeber direkt eingehenden Zahlungen (auch Gutschriften, Rückgaben, Verrechnungen u.s.w.) sind der DIG unverzüglich anzuzeigen.
- Der Auftraggeber ist DIG für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Originalbelege (Rechnungen, Aufträge oder ähnliches) einzureichen. Eingehende Unterlagen, Briefe oder Mitteilungen werden gescannt und gespeichert. Eine Rück-, bzw. Herausgabe kann nicht erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für Titel und Zwangsvollstreckungsunterlagen.
- Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Mitteilungen über den Schuldner bzw. den Drittschuldner.

III Befugnisse des Inkassounternehmens

- DIG handelt nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen, soweit im Individualvertrag nicht beschränkende Vereinbarungen getroffen sind, bei der Vorgehensweise zur Einziehung offener Forderungen und hat dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf alle zweckdienlichen Informationen.
- DIG ist berechtigt, aus wichtigem Grund zu kündigen und/ oder die Annahme bzw. die Fortführung von Aufträgen abzulehnen. Zu den Gründen zählen insbesondere:
 - Ein Unterlassen der erforderlichen oder nicht vollständige/ wahrheitsgemäße Angaben des Auftraggebers über sämtliche Umstände des Inkassofalles, die Beweismittel und die erforderlichen Unterlagen
 - Ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers, insbes. wenn dies zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite führen könnte
 - Dass auch durch nachträglich veränderte Umstände der durch die Einleitung/ Fortführung des Inkasso-/Klageverfahrens voraussichtlich entstehende Kostenaufwand nach anwaltlicher Prüfung in überwiegendem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder dass die Durchführung/ Fortsetzung des Verfahrens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- DIG behält sich eine Vertragsanpassung gem. §§ 275, 313 BGB vor, soweit die Anstrengungen/ Aufwendungen, die für die Erbringung der Leistung durch DIG erforderlich sind, dermaßen außer Verhältnis zu den Interessen des Auftraggebers stehen, dass DIG die Durchführung des Vertrages mit dem ursprünglichen Inhalt nicht mehr zumutbar ist oder wenn sich im Vertragsverlauf eine Steigerung der von DIG erforderlichen Anstrengungen/ Aufwendungen ergibt, die für sich genommen einen Anpassungsbedarf schaffen.
- DIG ist berechtigt mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren. Der Abschluss eines Vergleiches - insbesondere zwecks Reduzierung der Forderungen- bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Zahlungseingänge - auch beim Auftraggeber - werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen § 367 BGB verrechnet.
- DIG ist berechtigt, ihre Handakte 6 Monate nach Erteilung der Schlussabrechnung zu vernichten. Dies gilt auch für sämtliche Unterlagen des Auftraggebers (mit Ausnahme der Schuldittel), die dieser vor Fristablauf nicht zurückgefordert hat.
- DIG stellt dem Auftraggeber eine tagesaktuelle Forderungsübersicht im DIG-Internet-Portal zur Verfügung.

IV Inkassoverfahren noch nicht titulierter Forderungen

- Die Beauftragung von DIG erfolgt durch Übergabe der Schuldner- und Forderungsdaten. Die Auftragsvergütung ist mit der Auftragserteilung fällig. Die weiteren Verzugskosten und Auslagen werden vorbehaltlich einer eventuellen gerichtlichen Entscheidung über ihre Erstattungsfähigkeit gegenüber dem Schuldner als Verzugsschaden geltend gemacht. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche auf Erstattung der Inkasso- und Anwaltsvergütung gegenüber dem Schuldner an DIG ab. DIG nimmt die Abtretung an.
- Die Beauftragung von DIG erfolgt durch Übergabe der Schuldner- und Forderungsdaten.

- Mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens tritt der Auftraggeber die Gesamtforderung einschließlich der entstandenen Kosten an DIG zum Forderungseinzug ab, wenn sie keinem Abtretungsverbot unterliegt (fiduziarische Abtretung). DIG nimmt die Abtretung an und erlangt im Außenverhältnis die volle Gläubigerstellung. Im Innenverhältnis zwischen DIG und dem Auftraggeber dient die Inkassoession lediglich dem Forderungseinzug und der Erlösabführung an den Auftraggeber. DIG ist berechtigt, ausschließlich ihre eigenen Vertragsanwälte mit der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen einschließlich Geldempfang zu beauftragen. Die Entscheidungen über Prozessführung/-handlungen obliegen ausschließlich DIG unter Hinzuziehung der Vertragsanwälte.
- Die Bearbeitung der Forderungen erfolgt nur zu den Konditionen Forderungsschutzbrief „grüne Ampel“, wenn die folgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übergabe erfüllt sind:
 - Die Forderungen gegenüber einem Kunden werden spätestens 6 Monate nach Rechnungsdatum der ältesten offenen Forderung an die DIG zum Forderungseinzug übergeben.
 - Gesamtforderungen gg. einen Schuldner beträgt max. 20.000€.
 - Die offenen Forderungen müssen fällig sein.
 - Forderung ist berechtigt und unbestritten.
 - Es bestehen keine aufrechenbaren Gegenforderungen.
 - Bei Übergabe der Forderung sind dem Auftraggeber keine Umstände bekannt, die eine Realisierung der Forderung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.
 - Es liegt eine positive Auskunft (grüne Ampel) aus dem DIG-Internet-Portal vor, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Forderung nicht älter als 6 Monate ist.
- Wurde ein strittiges Verfahren eingeleitet und ist das Herbeiführen eines Urteils nicht mehr möglich, da der Schuldner untergegangen ist, trägt DIG die bis dahin entstandenen Gerichtskosten und ist berechtigt die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.
- Storniert der Auftraggeber bei DIG laufende Inkassofälle, auch im streitigen Verfahren, hat er sämtliche anfallenden Kosten zu tragen, d.h. insbes. Gerichtskosten, Inkassokosten, außergerichtliche und gerichtliche Anwaltsvergütungen der Beteiligten, Vollstreckungskosten.
- Geht die Forderung nur zum Teil ein, wird der beigetriebene Betrag gemäß § 367 BGB verrechnet.
- Legt der Schuldner Widerspruch gegen den gerichtlichen Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, wird nur in Abstimmung (gesonderte Vollmacht) mit dem Auftraggeber das streitige Verfahren durchgeführt. DIG ist in diesem Fall dann bevollmächtigt, einen zugelassenen Rechtsanwalt mit der Durchführung des streitigen Verfahrens zu beauftragen.
- Ansprüche auf Erstattung der Rechtsanwaltsvergütung werden an DIG abgetreten. DIG nimmt diese Abtretung an.
- Titulierte Forderungen, die nicht realisiert wurden, werden kostenlos in die Langzeitüberwachung übernommen.

V Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

- Der Auftraggeber überlässt Domnowski den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandene Vollstreckungsunterlagen.
- Die Kosten für das Überwachungsinkasso werden durch die jeweils gültige Inkassokostentabelle / das Gebührentableau bestimmt.
- Provisionspflichtig sind alle zum Ausgleich der zum Einzug übergebenen Forderungen aufgewendeten bzw. vom Auftraggeber ohne Mitwirkung von Domnowski erlassenen Beträge. Die Provision kann dem Schuldner gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die Inkassokosten werden dem Schuldner als Verzugsschaden in Rechnung gestellt.
- Domnowski ist berechtigt, einen Rechtsanwalt eigener Wahl mit der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen zu beauftragen. Die Bearbeitung und die Entscheidung bezüglich des Abschlusses liegen dann im Ermessen des beauftragten Rechtsanwalts. Die insoweit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden beim Schuldner mit geltend gemacht und von Zahlungen gemäß § 367 BGB vorab einbehalten.

VI Einwilligung zur Datenübermittlung von und an Wirtschaftsauskunfteien und Datenschutzz

Sämtliche Inkassoaufträge werden in die elektronische Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber willigt ein, dass DIG unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes Daten von Wirtschaftsauskunfteien, wie SCHUFA, accumio, InFo-Score, D&B, Bürgel etc. einholt und dorthin auch Meldungen absetzt. Der Auftraggeber willigt ein, dass DIG für die Bonitätsprüfung Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien wie SCHUFA, accumio, InFo-Score, D&B, Bürgel etc. einholt. Der Auftraggeber willigt ein, dass DIG zum Zwecke des Qualitätsmanagements schriftlicher Beschwerden und der Risikoeinstufung für den Forderungseinzug die notwendigen Daten des Auftraggebers übermittelt.

VII Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Inkasso-Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

VIII Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Dieser Inkasso-Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamm.